

**Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung)
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge
Vom 3. Juli 2008**

NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 163

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 1.9.2008

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. 2007, S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 18. Juni 2008 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge vom 21. Februar 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 100) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „Der Studiendekan“ ersetzt durch die Wörter „Eine Prodekanin oder ein Prodekan oder die oder der Fakultätsbeauftragte für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Liegen für eine bestimmte Prüfung aus Sicht einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten Befangenheitsgründe im Hinblick auf die bestellte Prüferin oder den bestellten Prüfer vor, hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat den zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich auf diesen Umstand hinzuweisen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „demselben“ die Wörter „oder einem anderen“ eingefügt.
 - b) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Über die Anrechnung der Bachelor- oder Master-Arbeit entscheidet der Fachprüfungsausschuss.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsanspruch“ die Wörter „für die jeweilige Prüfung in diesem Studiengang“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Studierende, die in einem anderen Studiengang an der Christian-Albrechts-Universität immatrikuliert sind, können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen im Rahmen freier Kapazitäten zu einzelnen Prüfungen zugelassen werden.“
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „der Antrag“ gestrichen und das Wort „enthalten“ durch die Wörter „abgegeben werden“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Multiple-Choice-Tests“ durch die Wörter „Multiple-Choice-Verfahrens“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „einzige“ das Wort „benotete“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen“ durch die Wörter „benoteten Prüfungsleistungen“ ersetzt.

- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Schriftliche Modulprüfungen können von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden.“
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Gleiches gilt für mündliche und fachpraktische Einzel- oder Gruppenprüfungen, sofern sie in einem Lehrveranstaltungstermin in Form eines Referates, einer praktischen Aufgabe oder eines vergleichbaren Beitrags vor den übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Lehrveranstaltung abgenommen werden.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - d) In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „alle Teilprüfungsleistungen bestanden sind“ ersetzt durch die Wörter „jede einzelne erforderliche Prüfungsleistung bestanden ist“
 - e) Absatz 10 wird gestrichen.
 - f) Absätze 11 bis 13 werden Absätze 10 bis 12.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Für Modulprüfungsleistungen, die über einen längeren Zeitraum angefertigt werden müssen, wie Haus-, Seminar- oder Projektarbeiten sowie für andere besondere Prüfungsleistungen, kann die erste Wiederholungsmöglichkeit im nächsten regulären Vergabeverfahren für die Prüfungsarbeiten angeboten werden.“
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:
„Sofern aus fachlich-inhaltlichen oder prüfungsrechtlichen Gründen erforderlich, ist die Wiederholungsprüfung an den nochmaligen Besuch der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung gebunden. Die genauen Prüfungsmodalitäten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Dozentin oder dem Dozenten bekannt gegeben.“
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden, sofern die Fachprüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht.“
 - d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „ohne eine weitere Möglichkeit zur Abmeldung“ gestrichen.
 - e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie auch in der letzten Wiederholung nicht bestanden wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie endgültig nicht bestanden, sobald eine der Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist. Die Fachprüfungsordnungen können abweichende Regelungen treffen.“
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 5 wird nach dem Wort „Habilitierter“ der Halbsatz „ , im Fall der Bachelor-Arbeit auch eine Promovierte oder ein Promovierter,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „einer weiteren Ausfertigung“ ersetzt durch die Wörter „weiterer Ausfertigungen“.
8. In § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist innerhalb der in der Fachprüfungsordnung festgelegten Frist, spätestens jedoch sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben, sofern diese Prüfungsordnung nichts anderes regelt. Wird zu einer Modulprüfung ein gesonderter Wiederholungstermin angeboten, sind die Prüfungsergebnisse rechtzeitig vor diesem Termin bekannt zu geben. Die Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung der Frist ergreift die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Maßnahmen, die Nachteile für die Kandidatin oder den Kandidaten verhindern.“

9. § 14 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Modulprüfungen, die nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ bewertet sind, gehen nicht in die Gesamtnote ein. Die Bildung des gewichteten Mittels wird entsprechend angepasst.“
10. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Modulprüfung“ durch das Wort „Pflichtmodulprüfung“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Im Fall von Wahlpflichtmodulen, ist die Bachelor- oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn alle Module desselben Wahlpflichtbereichs endgültig nicht bestanden sind, sofern die Fachprüfungsordnung keine abweichende Regelung trifft.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „die oder der Vorsitzende des“ die Wörter „für den Studiengang“ eingefügt.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Dezimalstelle“ die Wörter „oder mit dem Vermerk ‚bestanden‘ “ angefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Note“ durch die Wörter „einer Note“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsausschussvorsitzenden“ die Wörter „und, sofern die Fachprüfungsordnung dies vorsieht, von der Dekanin oder dem Dekan“ eingefügt.
12. In § 18 Abs. 2 werden nach den Wörtern „der verleihenden Fakultät“ die Wörter „und, sofern die Fachprüfungsordnung dies vorsieht, von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden“ eingefügt.
13. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „wechselt“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „verlässt“ werden folgende Wörter eingefügt: „oder ein anderer besonders begründeter Fall vorliegt“.
14. In § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „ohne triftige Gründe nicht erscheint,“ werden gestrichen.
 - b) Nach dem Wort „erbringt“ werden die Wörter „ , ohne dass dafür triftige Gründe vorliegen“ angefügt.
15. In § 24 Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „Teilprüfungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ und das Wort „Teilprüfung“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 3. Juli 2008 erteilt.

Kiel, den 3. Juli 2008

Der Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Gerhard Fouquet